

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/676

Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG

Genehmigung des Vertragsnachtrags Nr. 2, unbefristet ab 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2015 (RRB Nr. 2015/2029) genehmigte der Regierungsrat den ab 1. Januar 2015 unbefristet gültigen Tarifvertrag betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) zwischen der Pallas Kliniken AG (Pallas) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK).

Mit Beschluss vom 20. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/205) genehmigte der Regierungsrat den ab 1. Januar 2018 unbefristet gültigen Nachtrag zum bestehenden Tarifvertrag vom 1. Januar 2015 betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG zwischen der Pallas und HSK.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 ersuchten die Pallas und die HSK um Genehmigung des Vertragsnachtrags Nr. 2 zum bestehenden Tarifvertrag vom 1. Januar 2015 betreffend die Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2022. Die beantragte Genehmigung umfasst inhaltlich lediglich eine Änderung der Kündigungsbestimmung.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung und Stellungnahme Preisüberwachung

Der vereinbarte Vertragsnachtrag Nr. 2 wurde der PUE am 26. August 2021 zur Stellungnahme unterbreitet, obwohl eine solche Unterbreitung aufgrund fehlender Tarifgenehmigung resp. -festsetzung nicht zwingend war. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 verzichtete die PUE auf

eine Empfehlung betreffend die geänderte Kündigungsbestimmung und gab zusätzliche Empfehlungen zur Tarifhöhe ab. Letztere sind jedoch für die vorliegende Genehmigung nicht von Belang, da keine Tarifgenehmigung vorliegt resp. mit Beschluss vom 20. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/205) ein vom Regierungsrat ab 1. Januar 2018 genehmigter, unbefristet gültiger Tarif besteht, welcher durch den vorliegenden Vertragsnachtrag Nr. 2 nicht in Frage gestellt ist.

2.3 Überprüfung des Vertragsnachtrags Nr. 2 gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Vorliegend ist kein Tarif zu genehmigen. Es wurde mit dem Vertragsnachtrag Nr. 2 lediglich eine geänderte Kündigungsbestimmung zur Genehmigung beantragt.

2.4 Fazit der Überprüfung des Vertragsnachtrags Nr. 2 gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des zur Genehmigung beantragten Vertragsnachtrags Nr. 2 zwischen der Pallas und der HSK beinhaltend eine Änderung der Kündigungsbestimmung ergibt als Fazit, dass die gesetzlichen Vorgaben des KVG erfüllt sind und der Vertragsnachtrag Nr. 2 als integraler Bestandteil des bereits ab 1. Januar 2015 unbefristet gültigen, genehmigten Tarifvertrages genehmigt werden kann.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Vertragsnachtrag Nr. 2 zum ab 1. Januar 2015 unbefristet gültigen, genehmigten Tarifvertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend die Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, unbefristet ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20/26, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern